

Die sociale Lage des Alterthums.

(Fortsetzung.)

III. Steuern und Zinsen.

In den zwei Artikeln, in welchen ich in dieser Zeitschrift das heidnische Alterthum einer näheren Untersuchung unterzog¹⁾, wurden zwei Quellen des socialen Elendes jener Zeit namhaft gemacht, die Arbeitscheue und die Genußsucht und Verschwendung, zwei Haupterscheinungen, welche der Erhaltung und Verbreitung eines Wohlstandes, wie er zu einem annehmbaren Leben erforderlich ist, entgegenstanden. Das waren übrigens Dinge, welche mehr in der verkehrten Geistes- und Willensrichtung der Menschen an sich betrachtet ihren Grund hatten, deren Fortbestand also doch zum großen Theile von den einzelnen Menschen oder Menschenklassen abhing. Anders aber ist es mit den Steuern, welche jetzt in Verbindung mit dem Schuldenwesen als eine dritte Quelle des socialen Elendes des heidnischen Alterthums einer näheren Betrachtung unterzogen werden sollen.

Der antike Staat, der, wie im IV. Hefte des Jahrganges 1865 S. 389 ff. dargestellt worden ist, die Staats-Omnipotenz bis zur höchsten Vollendung ausbildete, hatte die Macht in den Händen, die Staatsangehörigen in maßloser Weise auszubeuten, und versäumte es nicht, diese Macht auszuwenden.

¹⁾ Vergl. I. Heft, I. Abth. dieses Jahrgangs S. 1 ff.

In Indien fanden es schon die der ältesten Zeit angehörigen Gesetze Manu's ganz in der Ordnung, daß der König eines Reiches den zwölften Theil der Ernte und den fünfzigsten von Thieren und Einkünften an Gold und Silber als Abgabe erhob. Auch sollte nach Umständen das achte oder sechste Korn und der fünfte Theil des reinen Gewinnes von allen Thieren und von Gold und Silber gefordert werden können. Im Falle der Noth, verordnen diese Gesetze weiter, kann sogar der vierte Theil der Ernte erhoben werden; vom Gewinne an Fruchtbäumen, Kräutern, Blumen, Wohlgerüchen, Honig der sechste Theil; von den Waaren der Kaufleute, welche zum Verkaufe kommen, kann der König den zwanzigsten erheben, von denen, die vom Kleinhandel leben, mag er sich eine mäßige Abgabe zahlen lassen. Handwerker, Tagelöhner und Sudra, welche so wenig verdienen, daß sie keine Steuer zahlen können, lasse der König monatlich einen Tag für sich arbeiten.

Außerdem mußten noch Abgaben an die königlichen Beamten entrichtet werden: an die Vorsteher der Dörfer die Naturalien, welche das Dorf an Reis, Holz und Getränk an den König zu steuern hatte, an die Kreisvorsteher der Ertrag einer Ackerfläche, zu deren Bestellung zwölf Stiere erforderlich waren; an die Bezirksvorsteher, die über je fünf oder zehn Kreise gesetzt waren, der Ertrag einer fünfmal größeren Ackerfläche, gewiß eine Masse von Abgaben, welche einen höchst verderblichen Einfluß auf die Vermögensverhältnisse der indischen Völker üben mußte, auch dann schon, wenn es dabei sein Bewenden hatte. Aber Letzteres war leider nicht der Fall. Denn einmal kam als erschwerender Umstand noch die Erpressung und Ungerechtigkeit der Erheber hinzu; dann wurde auch im Laufe der Zeit die Steuerlast noch erhöht.

„Nach andern Stellen des Gesetzbuches,“ bemerkt Dunder¹⁾, „scheint die Erhebung des Sechsten bald Regel geworden zu

¹⁾ Dunder II. 111.

sein; wir wissen überdieß, daß in dem dem Abschlusse des Gesetzes folgenden Jahrhundert die Besteuerung in einigen Staaten bis zur völligen Auspressung gesteigert wurde, daß im vierten Jahrhundert vor Christo der vierte Theil der Ernte und statt des zwanzigsten von Kauf und Verkauf der zehnte erhoben wurde und noch anderweitige Besteuerungsarten eingeführt worden waren.“ Die Kopfsteuer wurde neu eingeführt, und überdieß mußten die Landbebauer dem Könige, wovon die Gesetze Manu's nichts wußten, als dem Obereigenthümer von Grund und Boden einen Pachtzins zahlen. Auch durfte man sich dem Könige nicht ohne ein Geschenk nahen.

Dazu kam noch die enorme Höhe des Zinsfußes. Der Brahmane durfte zwei Procente monatlich nehmen, der Kshateija drei, der Kaufmann vier, der Handwerker fünf, wonach der Jahreszins zwischen 24 und 60 Procenten variierte. Doch war verboten, Zins vom Zinse zu nehmen und die Summe der Zinsen über die fünffache Höhe des Kapitals zu steigern.

Bei den Persern kommt das Schuldenwesen weniger in Betracht; denn Lügen und Schuldenmachen galten bei ihnen als die größte Schande. Anders ist es mit den Steuern. Die Bewohner des Stammlandes der Perser waren allein gut daran: sie waren nicht bloß steuerfrei, sondern es war auch Sitte, daß der König jedesmal, wenn er persischen Boden betrat, an alle Bewohner des Landes Geld austheilen ließ. Um so schlimmer war es für die Provinzen. Der Betrag der Grundsteuer, wie er von Darius festgesetzt worden war, entzifferte in dem, was an den König bezahlt werden mußte, für das ganze Reich 13.710 nuböische Talente oder 30 Millionen Thaler, allerdings noch erträglich, aber doch schon hübsch hoch gegriffen, wie aus einem Vergleiche mit den jetzigen Steuerverhältnissen hervorgeht. Denn obwohl das Staatswesen heut zu Tage viel complicirter und somit auch viel kostspieliger ist, als das bei den Persern der Fall war, beträgt dennoch in dem hochbesteuerten Oesterreich die gesammte directe Steuer, also Grundsteuer,

Einkommensteuer, Häusersteuer, Kapitalrentensteuer 2c. nach dem Budget von 1867 nicht mehr als 81.4 Millionen Thaler; und in Baiern betrug im nämlichen Jahre die Grundsteuer nicht ganz vier Millionen Thaler; obwohl dieselbe im Verhältnisse zu den übrigen Steuern auffallend hoch gegriffen ist; es würde also die Summe von 30 Millionen erst bei einer Bevölkerung von etwa 35 Millionen erreicht.

Indeß diese Steuer war noch immerhin erträglich. Aber es waren damit die regelmäßigen Geldeinnahmen des Königs noch nicht erschöpft. Er bezog solche noch aus den Kanal- und Wasserzöllen: an den Grenzen von Parthien und Chorasmien z. B. erhob Darius eine hohe Abgabe für die Oeffnung der Schleußen des Afes, ohne dessen Wasser die Aecker in jenen Gebieten im Sommer verdorrten; die Fischerei in dem Kanal, welcher den Nil mit dem Mörissee verband, trug ihm 240 Talente (600.000 Thaler) ein. Dazu mußten aber auch noch die Unterhaltungskosten für die Satrapen und die Provinzialregierung und für die in den Provinzen liegenden Garnisonen aufgebracht werden, Abgaben, welche bekanntlich bei uns der Staatskasse anheimfallen und keine neue Besteuerung erfordern. Die Unterhaltung der Satrapen mit ihrem Hofhalte und ihren Unterbeamten kam ungemein theuer; der von Babylon berechnete zur Zeit des Königs Xerxes seine Einkünfte an Silber nach Schöffeln. Dazu kam noch die Last, sowohl den König, als auch die Satrapen nebst Gefolge auf ihren Reisen zu verpflegen, was um so drückender war, als man hiebei dem Könige Geschenke darzubringen pflegte, und die Dienerschaft gewöhnlich die zur Tafel des Königs gestellten Prachtgeräthe mitnahm, um so drückender, je zahlreicher das Personal war, welches den König auf seinen Reisen begleitete, das bis auf 15.000 Personen steigen konnte. Noch drückender war die Verpflichtung, die durchziehenden Truppen zu speisen. Den griechischen Städten kostete die Verpflegung der Armee des Xerxes täglich über 600,000 Thaler.

Dazu kommen noch bedeutende Naturallieferungen für den Unterhalt des Hofes und der Leibwachen. Cilicien stellte jährlich 360 Schimmel, Armenien 10.000 Füllen; Medina lieferte 100.000 Schafe und 4000 Pferde, Kappadocien 1500 Pferde, 2000 Maulthiere und 50.000 Schafe; Babylonien lieferte allein die gesammte Naturalverpflegung für vier Monate, Arabien 1000 Pfund Weihrauch.¹⁾ Nimmt man noch hinzu, daß auch den Weibern des Königs, dem Hofadel und besonderen Günstlingen eigene und nicht unbedeutende Einkünfte aus gewissen Landschaften zugewiesen wurden, dann wird man nicht mehr verkennen können, daß die Aussaugung der dem Perserkönige unterthänigen Völker durch die verschiedenen Abgaben eine ungemein starke war, um so mehr, als ja wegen solcher Nebenzahlungen die Zahlungen an den König in nichts ermäßigt wurden.

In Aegypten waren die Auflagen gleichfalls sehr hoch. Als Josef zur Zeit der von ihm vorhervorverkündeten Hungersnoth das ganze Land zum Eigenthum des Pharaos gemacht hatte, gab er es nur unter der Bedingung wieder zurück, daß die Empfänger den fünften Theil des Ertrages ihrer Ernten an den König steuerten, und von da an wurde es Gesetz, daß im ganzen Lande Aegypten, das Land der Priester ausgenommen, der fünfte als Steuer verabreicht wurde.²⁾ Aber auch die Steuerfreiheit dieses Ländersantheiles des Tempellandes scheint nicht immer beobachtet worden zu sein. Darauf deutet wenigstens hin, was Duncker mit den Worten ausspricht: „Auch das Land, welches die Pharaonen mit der Steuer des Fünften an die Tempel wiesen, gehörte denselben in gewissem Sinne. Wir haben ziemlich alte Papyrus-Urkunden, auf welchen die Einkünfte von Tempeln mit den Namen der Steuernden und der gelieferten Gegenstände verzeichnet sind.“³⁾

¹⁾ Vergl. Duncker II. 668 ff. und Herobot III. 90 ff.

²⁾ Genes. 47, 20—26.

³⁾ Duncker I. Anm. 87.

Das Zinswesen war hier insoferne einigermaßen gemäßigt, als die Zinsen nicht über die Höhe des Kapitals steigen durften, und auch jede Schuldknechtschaft verboten war.¹⁾ In Griechenland mußte das Abgabewesen besonders empfindlich werden, weil man von der communistischen Ansicht ausging: „daß der Staat das Vermögen der Bürger in der weitesten Ausdehnung in Anspruch nehmen könne; die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen liegt nicht sowohl in dem Maße, bis zu welchem jenes geschah, als in der Erfindsamkeit, den Kunstgriffen und Berechnungen der Staatsgewalt, das Vermögen der Einzelnen sich anzueignen.“²⁾ Schon in den ältesten Zeiten wurden die Kräfte der Bürger namhaft in Anspruch genommen, aber nicht so fast durch Steuererhebung, als durch Leiturgien, durch welche der Bürger nebst dem Aufwande für einen Gegenstand auch die Besorgung desselben übernahm. Doch fehlte es nicht an wirklicher Besteuerung. Die Periöken Lakoniens mußten Zins an Sparta zahlen, die Trepreaten an Elis, die Penesten an Larissa, die besiegten Messenier lieferten die Hälfte aller Feldfrüchte an Sparta ab; auch die Metöken Athens mußten Steuern bezahlen. Die lakonischen Periöken mögen übrigens doch in den älteren Zeiten eine nicht üble Lage gehabt haben, da ihnen nicht nur der Ackerbau, sondern auch Industrie und Handel, womit sich die Spartaner nicht beschäftigten, bedeutende Mittel zur Gewinnung von Vermögen in die Hand gaben, bei dem Spartaner selbst noch Genügsamkeit und Einfachheit zu Hause war. Doch haben wir von der Staatswirthschaft der Staaten Griechenlands mit Ausnahme Athens überhaupt keine genauere Kenntniß. Was wir aber von Athen wissen, das zeigt uns, daß die Bürger dieses Staates keine geringen Lasten zu tragen hatten.

In der von Solon vorgenommenen Eintheilung der Bürger nach der Höhe ihres Vermögens haben wir bereits einen

¹⁾ Diodor I. 50.

²⁾ Wachsmuth II. 64.

Maßstab für Erhebung einer wirklichen Steuer. Die Tyrannis wußte das Vermögen der Bürger schon tüchtig auszubeuten. Pisistratus (560—527) machte die Grundstücke der Bürger zehentpflichtig; seine Söhne verminderten zwar die Abgabe auf den zwanzigsten; aber Hippias erklärte die überhangenden Stockwerke der Häuser, die Haustreppen und die nach außen sich öffnenden Thüren für sein und ließ sie für einen Kaufpreis einlösen. Das Bedürfniß stärkerer Leistungen für den Staat erhielt sich, steigerte sich in den Perserkriegen, und der peloponnesische Krieg gewöhnte die Staaten Griechenlands, das Geld als den Haupthebel der Staatsgewalt anzusehen. Besonders wurde die Hegemonie ein Mittel, die Verbündeten auszufäckeln, theils durch Zwangsabgaben, theils durch Einführung eines kostspieligen Gerichtszwanges. Nach der Festsetzung des Aristides zahlten die Verbündeten jährlich 460 Talente (690.000 Thaler), von Perikles wurde die Summe auf 600 Talente (900.000 Thlr.) erhöht, unter Alcibiades auf 12 bis 1300 Talente (1,800.000 bis 1,950.000 Thaler), für die kleinen Staaten schon eine beträchtliche Abgabe über ihre Lokalbedürfnisse hinaus.

Trotzdem hatten auch die Bürger starke Leistungen an den Staat zu machen; die Leiturgien nahmen das Vermögen derselben in hohem Maße in Anspruch. Die kostspieligste war die Choregie oder die Besorgung des Chores für Tragödie, Komödie &c. Die Kosten, welche ein Choreg zu tragen hatte, beliefen sich auf $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ Talent (500—750 Thaler). Wer drei Talente hatte, wurde zu dieser Leistung gezwungen.¹⁾ Die häufige Forderung dieser Leistung machte die Choregie zu einer drückenden Last. Verwandt damit war die Gymnasiarchie, die Stellung, Besoldung und Beköstigung der Wettkämpfer bei Festen, wobei die Lampadarchie, d. h. die Besorgung eines Wettlaufes mit Fackeln, besonders theuer zu stehen kam. Unter allen Leiturgien, zu denen noch die Hestiasis (Veranstaltung

¹⁾ Real-Encyclopädie von Ersch und Gruber 83, 92.

eines Gastmahles für den betreffenden Stamm), die Architheorie (die Führung und Verköstigung einer heil. Gesandtschaft) und die Arrhaphorie (Bestreitung einer religiösen Procession) gehörten, war die kostspieligste die Trierarchie oder die Ausrüstung eines Dreiruderers, wovon kein mündiger Bürger von zureichendem Vermögen ausgenommen war. In jedem dritten Jahre konnte man dazu beigezogen werden.

Waren diese und andere Ausgaben, unter denen noch die unter dem Namen *εισφορά* bekannte außerordentliche Besteuerung der Bürger an Geld erwähnt werden muß, schon geeignet, den Wohlstand zu untergraben, so war es das Schuldenwesen nicht minder. Solon hatte erlaubt, Zinsen nach Belieben zu nehmen. Dieselben wurden nach Monaten berechnet, jedoch beim Seehandel erst nach Rückkehr des Schiffes bezahlt und wurden entweder nach Prozenten, oder als Achtel, Sechstel, Viertel u. s. w. des Kapitals bestimmt. In ersterer Beziehung war der niederste Satz 10% jährlich, der höchste 36%; bei der anderen Berechnungsart konnte ein Drittel des Kapitals für ein Jahr oder die Zeit einer Schifffahrt genommen werden. „Dieser ungeheuerer Zins des Drittels jährlich vom Kapital oder gar von drei Drachmen von der Mine (d. h. jährlich 36%) war, besonders bei Bodmerei-Verträgen, nicht ungewöhnlich.“¹⁾ Die Wucherer nahmen 1½ Obolen von der Mine täglich, was beinahe 100% für das Jahr ausmachte; in späterer Zeit (nach Christi Geburt) kamen auch im ordentlichen Verkehr 50% jährlich vor. Nur Geld, welches bei Häusern und Landgütern auf Hypothek gegeben war, brachte meist nicht mehr als 8—9% ein.

Anmerkung. Hier kann nicht unterlassen werden, auf die in der neueren Zeit mehr und mehr zur Geltung gelangte Verkehrtheit aufmerksam zu machen, den Volkswohlstand durch Aufhebung der Zinswuchergesetze zu fördern. Als Folge davon ergibt sich nur die Erhöhung der Zinsen, die Bereicherung der Kapitalisten, der Ruin derer, welche Geld entlehnen müssen. Es ist eine völlig unbegründete Behauptung, die Freigebung der Zinsen führe das Geld ins Land und hindere

¹⁾ Wachsmuth II. 184.

die Steigerung des Zinsfußes. Die Rückkehr der Staaten zu einem christlichen Rechtsleben, bei welchem nicht mehr Staatsschulden nach Milliarden zu den ungünstigsten Bedingungen, zur enormen Bereicherung der Kapitalisten zu unnützen Zwecken gemacht werden müssen, ist ein Haupterforderniß, wenn es mit dem Geldwesen besser werden soll. Daß Freigebung des Zinsfußes das Geld nicht ins Land bringt, kann Oesterreichs jetzige Geldlage beweisen. — Außer der Beseitigung des verderblichen Staatsschuldenwesens ist gleichmäßige Entwicklung von Industrie und Ackerbau ein Hauptmittel, Geld ins Land zu bringen. Dazu aber ist ein vernünftiges Schutzollsystem erforderlich, nicht Freihandel, dem unsere Welt zum Ruin der festländischen Industrie durch England und des festländischen Wohlstandes in unbegreiflicher Verblendung zusteuert. Wer sich hierüber nähere Aufschlüsse erhalten will, der studire das Werk des Nordamerikaners Carey, des ersten Nationalökonomen unserer Zeit. Ich empfehle das Werk, das freilich nicht ganz ohne Fehler ist, das namentlich die in Deutschland herrschende industrielle Strömung zu wenig kennt, besonders der Geislichkeit.

So sehen wir, daß in Griechenland Mittel genug vorhanden waren, dem Besitzer sein Vermögen ohne Verstoß gegen die Gesetze abzunehmen; aber auch in Rom fehlte es an solchen nicht. Die Abgabenerhebung drückte übrigens in Rom und im römischen Reiche nur auf einen Theil der Bevölkerung. In der alten Zeit wurden die Plebejer mit Steuern überbürdet, wie denn schon die erste bekannte Auswanderung der Plebs bald nach Vertreibung des Tarquinius Superbus ihren Grund zum Theile darin hatte. Diese Ueberbürdung war um so drückender, als, wie bei einer späteren Krise erwähnt wird, bei dem Census die Schulden nicht von dem Vermögen abgezogen wurden, und somit die Plebejer die volle Steuer von ihren liegenden Gründen zahlen mußten. Später, als Rom fremde Länder unter seine Botmäßigkeit gebracht hatte, waren es die Provinzen, welche sich zum Theile in empörender Weise aussargen lassen mußten, um so mehr, wenn die Erhebung der Provinzialgefälle an Mittelspersonen, die sogenannten Publikani, übertragen wurde, welche es wohl verstanden, die ihnen zugewiesenen Länder zu plündern. Die Provinzen mußten um so mehr geplündert werden, als sich nach der Schlacht bei Pydna (168 v. Chr.) der Grundsatz der Steuerfreiheit für Italien ausbildete. Sie mußten sich nun Abgaben verschiedener Art gefallen lassen.

So die verhaßten Zölle. Es gehört wohl schon dieser Zeit an, bemerkt Mommsen¹⁾, daß der Zöllner bei den östlichen Völkern als gleichbedeutend galt mit dem Räuber und dem Frevler. Viel schlimmer aber ward es, als in Rom Gaius Gracchus ans Regiment kam und die Getreidevertheilung an die hauptstädtische Bürgerschaft, die Confiscation und die Domanal-Besteuerung in Asien durchsetzte. Unumwunden ward die politische Herrschaft als ein Recht erklärt, das jedem der Berechtigten Anspruch gebe auf eine Anzahl Scheffel Korn, geradezu die Hegemonie in Bodeneigenthum verwandelt und das vollständige Exploitationsystem nicht bloß eingeführt, sondern mit unverschämter Offenherzigkeit rechtlich motivirt und proclamirt. Aber mit den nach Rom zu machenden Zahlungen war nicht alles abgethan. „Zunächst kamen die Erhebungskosten weiter in Anschlag, welche namentlich bei Zöllen wahrscheinlich höchst beträchtlich waren; denn wenn das System die Steuer durch Generalpächter einzuziehen schon an sich das verschwenderischste von allen ist, so kam in Rom noch dazu, daß durch die ungeheuere Association des römischen Kapitals die wirksame Concurrenz sehr erschwert wurde. Zweitens sind die außerordentlichen Lasten hinzuzurechnen, die bei jeder größeren Krise, gewöhnlich wohl in der Form erzwungener freiwilliger Beiträge, unvermeidlich eintraten; wie denn z. B. Sulla im Jahre 670/1 die kleinasiatischen Provinzialen, die allerdings sich auf das schwerste gegen Rom vergangen hatten, zwang, jedem römischen Gemeinen vierzigfachen (16 Denare = 4½ Thaler), jedem Centurio den fünfundsiebenzigfachen Sold zu gewähren, dazu freie Kleidung und freien Tisch nebst dem Rechte, nach Belieben Gäste einzuladen, und derselbe Sulla bald nachher eine allgemeine Umlage auf die Clientel- und Unterthanengemeinden ausschrieb, an deren Erstattung natürlich nicht gedacht ward. Drittens kamen hinzu die Gemeindelasten, die um so ansehn-

¹⁾ Mommsen II. 367 ff.

licher waren, als von Rom außer für das Militärwesen schlechterdings nichts für die öffentlichen Angelegenheiten geschah, ja selbst von diesem Militärbudget beträchtliche Posten, z. B. die Ausgabe für die Flotte in den nichtitalienischen Meeren und die Anlage und Unterhaltungskosten der nicht italischen Militärstraßen, auf die städtischen Budgets abgewälzt wurden.“ Zu diesem und anderm kam noch hinzu, was völlig ungerechter Weise von römischen Beamten und Steuerpächtern erbeutet wurde; das Stehlen wurde immer allgemeiner, je unwirksamer sich die von Rom aus geübte Controle erwies. Cicero forderte gegen Verres, den Statthalter von Sicilien, wegen ungerechten Erwerbes eine Strafe von fünf Millionen Thaler; er selbst hatte sich aber in Jahresfrist in Cilicien um die Summe von 2,200.000 Sesterzen (c. 140.000 Thaler) bereichert. Auch Salust sagt: „Arm geht der Proconsul in die reiche Provinz, reich verläßt er die arme Provinz.“

Das Gesagte mag genügen, um einigen Einblick in das Elend zu gewähren, welches durch ein derartiges Erpressungssystem hervorgerufen wurde. Dazu kam noch das Zinswesen und der mit demselben in Verbindung stehende Wucher.

„Wie das Zusammenwirken der rohen ökonomischen Zustände und der rücksichtslosen Benützung der politischen Uebermacht zu Gunsten der Privatinteressen eines jeden vermögenden Römers eine wucherische Zinswirthschaft allgemein machte, zeigt z. B. die Behandlung der von Sulla der Provinz Asia 670 (84 vor Christus) auferlegten Kriegsteuer, die die römischen Kapitalisten vorschossen: sie schwoll mit gezahlten und nicht gezahlten Zinsen in vierzehn Jahren auf den sechsfachen Betrag an.

Die Gemeinden mußten ihre öffentlichen Gebäude, ihre Kunstwerke und Kleinodien, die Eltern ihre erwachsenen Kinder verkaufen, um dem römischen Gläubiger gerecht zu werden; es war nichts Seltenes, daß der Schuldner nicht bloß der

moralischen Tortur unterworfen, sondern geradezu auf die Marterbank gelegt wurde.“¹⁾

Allerdings war ein bestimmter Zinsfuß gesetzlich festgestellt: die zwölf Tafeln gestatteten nur 10 Procente (Mommsen I. 183 sagt $8\frac{1}{3}$); im Jahre 356 vor Chr. war das Zinsmaximum 12 Procente, zehn Jahre später 6; noch fünf Jahre später wurde das Zinsrechnen ganz verboten, was aber nicht verhinderte, daß es factisch beim Zinsmaximum von 12 Procenten blieb. Auch Cäsar scheint den Grundsatz eines Zinsmaximums von 12 Procenten bekräftigt zu haben. Schon dieser Zinsfuß war hoch genug; aber dabei blieb es in der Praxis nicht, wie ein Fall vom Jahre 56 vor Christo zeigt. Die chyprische Stadt Salamis nahm in Rom Geld auf und erhielt es von Brutus, aber nur zu 4% monatlich. Der Senat, an den die Sache kam, hatte dagegen nichts einzuwenden. Zudem war der Zuschlag der Zinsen zum Kapital nach Jahresfrist, also das Nehmen von Zinseszinsen gestattet.²⁾ Außerdem war noch der Uebelstand vorhanden, daß der zahlungsunfähige Gläubiger Sklave seines Gläubigers wurde, ein Uebelstand, der sich ein halbes Jahrtausend hindurch erhielt.

Wenn ferner die Statthalter in den Provinzen den Banquiers Hindernisse in den Weg legen wollten, um die Ausbeutung der Provinzialen durch dieselben zu verhindern, so mußten sich diese zu helfen. Es kam vor, daß solche eine Anklage gegen ihn wegen eines Verbrechens erhoben oder sonst seine Abberufung bewirkten. Nach Mommsen³⁾ war es etwas Gewöhnliches, daß ein energischer und einflußreicher Mann dieser Art zur Betreibung seiner Geschäfte entweder vom Senate sich den Gesandten- oder auch vom Statthalter den Offiziers- titel geben ließ und wo möglich auch Mannschaft dazu; in beglaubigter Weise wird ein Fall erzählt, wo einer dieser kriege-

¹⁾ Mommsen II. 375.

²⁾ Cicero ad Atticum V. 21.

³⁾ Mommsen III. 523. Vergl. Cicero ad Atticum V. 21.

rischen Banquiers wegen einer Forderung an die Stadt Salamis auf Cypern den Gemeinderath derselben im Rathhause so lange blokirt hielt, bis fünf der Rathmeister Hungers gestorben waren. Schon Cato Censorinus hatte es in seiner sardinischen Verwaltung nöthig gefunden, sämmtliche römische Banquiers aus der Insel auszuweisen, und seine Ansicht war, zwischen einem Banquier und einem Mörder sei wenig Unterschied.

Hiermit ist der Hauptsache nach wieder eine Seite des socialen Siechthums der alten Welt geschildert, eine Quelle des massenhaften Elendes, welches die damalige Welt zu ertragen hatte. Wenn wir uns heut zu Tage diesen Zuständen mehrseitig annähern, so ist daran unverkennbar der Zug schuld, in unserm öffentlichen Leben immer mehr auf die Grundlagen des Heidenthums zurückzukehren; so lange man über die Grundlagen schmählt, welche für ein geordnetes Staatsleben im Syllabus aufgestellt sind, ist keine Rettung möglich.

Prof. Franz X. Greil.

Die Feier der Messe für die Verstorbenen.

XVIII.

Die Feier der gestifteten Anniversarien, sowohl der eigentlichen im strengen Sinne, als auch der uneigentlichen, für deren Feier aber bestimmte Tage genau bezeichnet sind.

(Fortsetzung.)

b) Was hat zu geschehen, wenn der gestiftete Jahrtag (im angegebenen Sinne) mit einem für seine Feier gehinderten Tage zusammenfällt?

Alle Anniversarien sollen genau dem Willen des Stifters gemäß gelesen werden, also auch an den in der Stiftungsurkunde bezeichneten Tagen. Nur in einem Falle darf man sie weder am zuständigen Tage, noch